

**21. Ist bei Unwirksamkeit eines Darlehensvertrages der Darlehens-  
empfänger nach Bereicherungsgrundsätzen zum Wertersatz für die  
bis zur Rückgabe des empfangenen Betrages genossene Kapital-  
nutzung verpflichtet?**

BGB. §§ 812, 818, 819.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 27. April 1936 i. S. D. GmbH. (Rl.) w.  
Witwe S. und Str. (Vestl.). IV 14/36.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die klagende Firma hatte am 3. und 7. April 1924 auf einen Monat 20000 und 30000 Goldmark geliehen erhalten und das in zwei privatschriftlichen Urkunden anerkannt; die Darlehen waren dann in der Folgezeit unter Ausstellung neuer Anerkennnisse zunächst monatsweise, hernach von Oktober 1924 ab auf unbestimmte Zeit gegen vierwöchige Kündigung zum Monatschluß verlängert und schließlich am 28. Juli 1925 gegen Verpfändung einer Eigentümerbriefgrundschuld von 55000 RM. in ein Darlehen von 50000 Goldmark zusammengefaßt und auf ein halbes Jahr fest und von da ab gegen dreimonatige Kündigung belassen worden. Der Zinssatz war jeweils von Monat zu Monat neu vereinbart worden, und zwar im April 1924 auf 3%, im Mai, Juni, Juli und August 1924 auf 4%, im September, Oktober, November und Dezember 1924 auf 3%, hernach bis zum 15. August 1925 auf 2% und bis zum 15. Dezember 1925 auf 1<sup>3</sup>/<sub>8</sub>% monatlich, bis zum 15. Mai 1926 auf 15% und von da ab auf 12% jährlich. Hierbei war auf der Darlehensgeberseite als angeblicher Bevollmächtigter von M. W. Ae. in Amsterdam zumeist der verstorbene Ehemann und Erblasser der Beklagten S., gelegentlich

1) S. a. Urf. d. VII. Zivilsenats v. 20. März 1936 in diesem Band S. 43. D. S.

auch der Beklagte Str. aufgetreten; an diese beiden hatte die Klägerin auch jeweils die Zinsen zur Weitergabe an Ae. in bar abgeführt. In Wirklichkeit rührten die 20000 RM. von H., die 30000 RM. von Str. persönlich her; von M. W. Ae. in Amsterdam, der ein Bekannter von ihnen war, hatten sie keinerlei Vollmacht noch Auftrag, er hatte überhaupt nichts von ihrem Vorgehen gewußt. Am 24. März 1928 hatte dann H. der Klägerin mitgeteilt, die Forderung des Ae. sei durch ein von ihm, H., vertretenes „kleines Konsortium“ erworben worden, und sich aus diesem Anlaß von ihr ein neues Anerkenntnis ausstellen lassen, wobei der Zinssatz für die Folgezeit auf 1% monatlich festgelegt worden war. Auch diese Angabe war bewußt unwahr gewesen; demgemäß waren auch die weiteren vom Juli 1930 ab um 2% jährlich verminderten, jeweils bar an H. gezahlten Zinsbeträge von diesem und dem Beklagten Str. untereinander geteilt worden. Nachdem dann im März 1930 auf Antrag der Klägerin das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet und am 15. Mai 1930 durch einen gerichtlich bestätigten Vergleich auf 50% zahlbar in vier gleichen Raten vom 15. Oktober 1930 bis zum 15. April 1931, abgeschlossen worden war, hatte H. die Rückzahlung des Darlehens gefordert und zur Hälfte alsbald, zum Reste in Teilen entsprechend dem Vergleich bis zum 15. April 1931 erreicht.

Erst Ende 1933 erfuhr die Klägerin, daß Ae. mit den Darlehen nichts zu tun gehabt hatte und daß H. und Str. ihn nur vorgeschoben hatten, um ihre eigne Beteiligung zu verdecken. Sie behauptet, auf die ihr auferlegten Darlehensbedingungen, namentlich die Höhe der Verzinsung, sich nur eingelassen zu haben, weil H., der von 1924 bis 1929 ihr finanzieller Berater und Mitglied des Aufsichtsrats der ihr nahestehenden D.-Strickerlei-WG. in Sch. gewesen sei und als solcher fortlaufend Vergütungen bezogen habe, in Verletzung der ihm hieraus erwachsenen besonderen Treupflichten im Einverständnis mit Str. ihr zu jenem Zwecke vorgespiegelt habe, es sei unmöglich, das Geld im Inlande zu beschaffen, und der Ausländer Ae. sei nur unter diesen Bedingungen zu dessen Hergabe bereit. Sie macht geltend: Die geforderten und gezahlten Zinsbeträge, die sogar noch die damaligen Banksätze für Kreditgewährungen übertroffen hätten, seien in Anbetracht ihrer, Str. u. H. aus dessen Tätigkeit für sie genau bekannten Verhältnisse sowie der Wertbeständigkeit und kurzfristigen Rückzahlbarkeit oder Rückbarkeit der Darlehen und der im Verlaufe

der Darlehnsbauer bestellten vollauf hinreichenden Sicherheit ganz übermäßig gewesen. H. und Str. hätten die Zusage und Gewährung der Zinsen durch Ausbeutung der bei der Klägerin bestehenden Notlage erreicht, die nach der Währungsumstellung durch den Mangel an genügendem flüssigen Betriebskapital begründet gewesen sei. Die Klägerin verlangt daher mit der Klage eine teilweise Rückgewähr der gezahlten Zinsbeträge aus den rechtlichen Gesichtspunkten der ungerechtfertigten Bereicherung und der unerlaubten Schadenszufügung, unter Heranziehung auch des § 4 der Preistreiberverordnung und des § 302a StGB. Sie hat zunächst einen Teilbetrag von 6500 RM. nebst Zinsen begehrt, ihre Forderung aber im zweiten Rechtszuge auf 7941,35 RM. als den Unterschied zwischen dem Gezahlten und der den Sätzen der M.er Bankenvereinigung entsprechenden Vergütung nebst Zinsen erhöht. Die Beklagten haben die Übermäßigkeit der Zinsen und das Bestehen einer Notlage bei der Klägerin bestritten und eingewandt: sie seien nicht verpflichtet gewesen, die Klägerin darüber aufzuklären, von wem das Geld gegeben worden sei, weil das für sie keine Bedeutung hätte haben können und gehabt habe. Ihrem Antrage gemäß hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hiergegen hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aus folgenden

#### G r ü n d e n:

Bei der Eingabe der beiden Darlehen im April 1924 wie bei den späteren Vereinbarungen über die Weiterbelassung des Geldes und die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen und die Stellung der Sicherheit bis zum März 1928 haben H. und, soweit Str. sich an den Verhandlungen beteiligt hat, auch dieser nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien stets als angebliche Bevollmächtigte von M. W. Ae. in Amsterdam in dessen Namen gehandelt; dieser allein ist in sämtlichen Schuldanerkenntnissen aus jener Zeit als Darlehnsgeber und Gläubiger bezeichnet, zur Weitergabe an ihn haben H. und Str. die Zinsbeträge gefordert, ausgehändigt erhalten und angenommen. In Wirklichkeit aber hatten H. und Str. keinen Auftrag und keine Vollmacht von Ae. und das Geld rührte nicht von diesem her; vielmehr hatten H. und Str. es selbst aufgebracht und den Namen des Ae. nur benutzt, um ihre

eigne Beteiligung zu verdecken; Ae. mußte von dem Vorgehen der beiden gar nichts, hat es niemals genehmigt und würde dazu, wie dem Vortrag der Beklagten zu entnehmen ist, auch heute nicht mehr bereit sein. Der Klägerin war das alles unbekannt, sie ist von H. und Str. von Anfang an gebliffentlich in den Glauben versetzt und bis zuletzt darin gehalten worden, Ae. sei der Geldgeber und H. und Str. seien nur dessen persönlich unbeteiligte bevollmächtigte Stellvertreter. Sie hat daher die Darlehen als von Ae. gewährt angenommen und nur ihm gegenüber sich zu deren Rückzahlung und Verzinsung verpflichtet; eine Schuld an H. und Str. hat sie niemals anerkannt.

Dieser unstreitige Sachverhalt genügt bereits, was das Berufungsgericht nicht erkannt hat, um alle jene vor dem März 1928 von H. und Str. mit der Klägerin getroffenen Vereinbarungen der Rechtswirksamkeit zu berauben. Es kommt nicht noch darauf an, ob H. und Str. die Klägerin, wie sie weiter behauptet hat, in arglistiger Weise in jenen Irrtum versetzt haben, um sie dadurch unter dem Schein uneigennütigen Handelns zur Einräumung von Bedingungen und insbesondere von so hohen Zinssätzen zu bestimmen, auf die sie sich sonst nicht eingelassen hätte. Selbst das ist ohne Belang, ob die Klägerin bei Kenntnis der wahren Sachlage die gleichen Vereinbarungen mit H. und Str. persönlich geschlossen haben würde, weil ihr die Person des Geldgebers gleichgültig gewesen und es ihr nur auf die Erlangung eines solchen Darlehns schlechthin angekommen wäre. Es reicht hin, daß die tatsächlich getroffenen Abmachungen auf die Person des Ae. als Darlehnsgläubigers abgestellt waren, die in seinem Namen Handelnden jedoch weder seine Vollmacht hierzu hatten noch nachträglich seine Genehmigung erlangt haben, und eine solche heute ausgeschlossen ist.

H. und Str. haben demnach durch die Zinszahlungen, welche die Klägerin bis zum März 1928 auf ihre vermeintliche Darlehnschuld gegenüber Ae. an jene geleistet hat und die in ihr Vermögen gestossen sind, etwas erlangt, worauf sie keinen rechtlichen Anspruch hatten (§ 812 BGB.). Die Klägerin, die nicht wußte, daß sie zu diesen Leistungen nicht verpflichtet war, ist daher zu deren Rückforderung berechtigt, und zwar, da H. und Str. die wirkliche Rechtslage kannten, gemäß § 819 BGB. grundsätzlich in ihrer vollen Höhe. Jedoch kann hierbei nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Klägerin ebenso die beiden Darlehnsbeträge auf Kosten von H. und Str.

ohne rechtlichen Grund erlangt hatte. Aber ihr war zwar bewußt, daß sie dieses Geld nicht dauernd behalten durfte; sie war deshalb allerdings verpflichtet, die Kapitalbeträge nach Ablauf der vorgesehenen Darlehnsdauer in voller Höhe herauszugeben (§ 819 BGB.). Unbekannt war ihr indes, daß sie auch zu deren zeitweiligem Gebrauch nicht berechtigt war; zum Erlaß des Wertes der Kapitalnutzung ist sie darum nur nach Maßgabe des § 818 BGB. gehalten, d. h. sie schuldet zwar grundsätzlich die zur Zeit des Genusses übliche Vergütung für eine solche Kapitalnutzung in gewerblichen Betrieben, kann die Forderung aber durch den Nachweis abwenden, daß sie hierdurch nicht mehr bereichert ist. Lediglich den hiernach sich ergebenden Betrag muß sie sich auf die von ihr ohne rechtlichen Grund gezahlten Zinsen anrechnen lassen. Soweit in den Urteilen des erkennenden Senats IV 124/31 vom 21. April 1932 (RGZ. Bb. 136 S. 135), IV 279/32 vom 19. Dezember 1932 (Warnspr. 1933 Nr. 39) und IV 291/32 vom 8. Mai 1933 die Rechtsansicht ausgesprochen ist, bei Rechtsunwirksamkeit eines Darlehnsvertrags sei der Empfänger des Geldes nach § 818 BGB. niemals verpflichtet, für die genossene Kapitalnutzung Wertersatz zu gewähren, kann daran nicht festgehalten werden. Denn nach §§ 812, 818 BGB. ist jeder auf Kosten eines anderen ohne rechtlichen Grund erlangte Vorteil, gleichviel, welcher Art er ist, herauszugeben oder dafür Wertersatz zu leisten; es muß darum für den Vorteil vorübergehender Verwertung von Geld oder verbrauchbaren Sachen insoweit dasselbe gelten, wie für den der zeitweiligen Benutzung von verbrauchbaren Sachen; ein sachlicher Unterschied, der eine verschiedene rechtliche Behandlung begründen könnte, ist nicht ersichtlich. Mehr als den Überschuß der geleisteten Zinszahlungen über den wirklichen Wert der genossenen Kapitalnutzung aber begehrt die Klägerin mit der Klage nicht. Ihr Anspruch kann also recht wohl auch dann begründet sein, wenn die weiteren Voraussetzungen der §§ 123, 138, 823 Abs. 2, § 826 BGB., § 4 PreistreibereiVo. und § 302a StGB. nicht gegeben sind, freilich gegenüber jedem Beklagten nur nach Maßgabe der ihm oder seinem Erblasser zugeflossenen Beträge, nicht für die ganze Zubielzahlung gegen beide als Gesamtschuldner.

Nicht anders aber steht es mit den späteren Zinszahlungen der Klägerin. Denn diese sind auch nur erfolgt auf die angebl.

durch das „Konfortium“ erworbene, in Wirklichkeit aber nicht bestehende und nicht auf dieses übergegangene Darlehnsforderung des M. W. K. Daran kann das im Anschluß an die Mitteilung jener vorgespiegelten Abtretung neu ausgestellte Schuldanerkenntnis vom März 1928 nichts ändern, da die darin anerkannte Schuld, was die Klägerin nicht wußte, ihr tatsächlich gar nicht oblag und darum jenes Anerkenntnis ebenfalls der Rückforderung nach § 812 BGB. unterliegt.

Schon der dargelegte Rechtsfehler muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht führen. Aber auch sonst erheben sich gegen die Ausführungen des Oberlandesgerichts durchgreifende rechtliche Bedenken. Insofern allerdings, als es die Übermäßigkeit der vereinbarten Zinssätze und ihre Unverhältnismäßigkeit zu der gewährten Leistung verneint und deshalb weder Wucher noch den Tatbestand des § 4 der Preistreiberverordnung vom 13. Juli 1923 für vorliegend erachtet, handelt es sich im wesentlichen um tatsächliche Erwägungen, die im Revisionsverfahren nicht nachzuprüfen sind; dafür, daß es hierbei irgendeinen vorgetragenen Umstand übersehen hätte oder von einer unrichtigen Rechtsauffassung ausgegangen wäre, liegt nichts vor, mag es sich auch nicht mit jeder einzelnen einschlägigen Klagebehauptung ausdrücklich auseinandergesetzt haben. Das gleiche gilt von seiner Annahme, daß das Klagevorbringen zur Feststellung einer Notlage der Klägerin im Sinn der Wuchervorschriften nicht hinreiche. Dagegen hat das Berufungsgericht verkannt, daß es zur Bejahung eines arglistigen und sittenwidrigen Verhaltens des H. und Str. im Sinn der §§ 123, 826 BGB. genügen würde, wenn diese sich bewußt gewesen wären, daß die Klägerin sich bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht auf das vorgeschlagene Geschäft einlassen werde, und wenn sie die Täuschung verübt hätten, um sich selbst die Vorteile dieses Geschäfts zu sichern, ohne daß es noch darauf ankäme, ob daraus für sie unangemessene Vorteile entspringen mußten. Es hat ferner übersehen, daß es für die Entschließung der Klägerin nicht belanglos sein konnte, ob sie in H., der ihr das Geschäft vorschlug, einen uneigennütigen Berater oder einen persönlich in stärkster Weise Beteiligten zu erblicken hatte, und daß für H. zum mindesten aus der Vertrauensstellung, die er bei der Klägerin belleidete, die Pflicht erwuchs, sie hierüber aufzuklären.